

11.03.04

Antrag

der Länder Sachsen, Bayern, Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik

TOP 20 der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Der Bundesrat möge beschließen,

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die mit dem Gesetz geplanten einschneidenden Einkommensumverteilungen zwischen Regionen und Betrieben ordnungspolitisch sehr bedenklich und sozial ungerecht sind. Die Umverteilungen schaden der Wettbewerbsstellung der betroffenen Betriebe im Vergleich zu den Marktkonkurrenten in marktpolitischer Hinsicht in nicht hinnehmbarem Maße. Die benötigten Spielräume für eine sozial abgefederte Anpassung der betroffenen Betriebe an die Auswirkungen der Marktliberalisierung durch die GAP-Reform, die Auswirkungen der EU-Erweiterung und der laufenden WTO-Handelsrunde werden mit diesem Entkoppelungsmodell in unvertretbarer Weise beeinträchtigt.

Das in Artikel 1 des Gesetzes formulierte Entkoppelungsmodell widerspricht im Übrigen auch dem Beschluss des Bundesrates vom 14. März 2003 (Drucksache 61/03 (Beschluss)): "Planungssicherheit, Kontinuität und verlässliche Rahmenbedingungen, um im Wettbewerb bestehen und ihre vielfältigen Leistungen für die Gesellschaft erbringen zu können".

Der Bundesrat fordert deshalb die Durchführung der Entkoppelung in Deutschland gemäß Artikel 33 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Betriebs- oder Individualmodell). Er stützt sich dabei auch auf jüngste

...

Äußerungen der EU-Kommission, die dieses Modell als das Standardmodell bezeichnet, von dem nur mit stichhaltigen Begründungen und einer transparenten Folgenabschätzung nach Genehmigung durch die EU-Kommission abgewichen werden darf. Diese notwendigen Begründungen und die Folgenabschätzung auf die Betriebe fehlen in der Gesetzesvorlage vollständig.

Die vorgeschlagene Regelung ist mit einem sehr hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden, der durch die Länder zu administrieren ist.

Das von der Bundesregierung gesetzte Ziel, mit der Reform die seit 1992 bestehenden Einkommensunterschiede zwischen pflanzlicher und tierischer Erzeugung zu reduzieren, wird nicht erreicht.

In Folge des im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Modells wird es verstärkt zu einer Aufgabe der Betriebszweige Milch bzw. Mastriind bei zu geringer Flächenausstattung kommen, da die Einkommensstützung im Zieljahr nur noch an die Fläche gebunden ist und die sogenannte Betriebsprämie (insbesondere Milch- bzw. Gros der bisherigen Tierprämien) vollständig abgebaut wird. Damit geht ein schnellerer Abbau der in diesen Zweigen gebundenen Arbeitskräfte in strukturschwachen ländlichen Räumen einher.

Artikel 2 ist in wesentlichen Teilen grundlegend zu überarbeiten. Dafür sind weitere Beratungen auf Bund-Länder-Ebene notwendig. Es ist darüber hinaus nicht sinnvoll und nicht geboten, zu einem Zeitpunkt, zu dem übergeordnetes EU-Recht noch nicht rechtskräftig ist, ein nationales Gesetz zu erlassen. Es wäre nicht verantwortbar, ohne EU-rechtliche Basis ein Gesetz zu beschließen mit massiven Auswirkungen auf den Verwaltungsvollzug und damit auf Kosten der Länder. Es ist insbesondere auch dem Gesetzgeber nicht zuzumuten, in kurzem Zeitabstand eventuell notwendige Änderungen in ein und demselben Gesetz vorzunehmen.